



**Niedersächsisches Ministerium für  
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

## Informationen zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“

Mit folgenden Hinweisen wollen wir Sie über die Voraussetzungen des Modellversuchs sowie über die besonderen Anforderungen an die Fahranfänger und Begleitpersonen informieren:

### Voraussetzungen

- Bis zum 18. Geburtstag dürfen die junge Fahrerin oder der junge Fahrer nur gemeinsam mit einer Begleitperson fahren
- Die begleitende Person muss namentlich in die Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. Es können auch mehrere begleitende Personen eingetragen werden
- Die begleitende Person muss mindestens 30 Jahre alt sein
- Die begleitende Person muss mindestens 5 Jahre eine Fahrerlaubnis der Klasse B, BE oder auch der Klasse 3 besitzen
- Die begleitende Person darf höchstens 3 Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg aufweisen
- Mit der Prüfungsbescheinigung darf nur in Deutschland gefahren werden

Als Fahranfängerin oder Fahranfänger sollten Sie spätestens vor der ersten Fahrt nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung unbedingt und möglichst gemeinsam mit den zugelassenen Begleitpersonen an einer Vorbereitungsveranstaltung teilnehmen. Diese Vorbereitungsveranstaltung macht Sie mit den besonderen Voraussetzungen und Anforderungen des begleiteten Fahrens vertraut. Fragen Sie, ob Ihr Fahrlehrer derartige Vorbereitungsveranstaltungen durchführt. Wenn nicht, wenden Sie sich an eine andere Fahrschule oder an die örtliche Verkehrswacht.

Nach der Fahrprüfung und dem Besuch einer Vorbereitungsveranstaltung beginnt im Rahmen des Modellversuchs das eigentliche „Begleitete Fahren ab 17 Jahre“. Hierzu folgende Hinweise:

### Als Fahranfängerin oder Fahranfänger

Ziel ist, dass Sie sicher Auto fahren. Gemeinsam können wir es erreichen.

Das Unfallrisiko 18 bis 20-jähriger Fahranfänger ist in Deutschland sehr hoch. Ursache ist u. a. die noch fehlende Fahrpraxis nach Erwerb des Führerscheins. Auto fahren muss geübt werden, denn erst im Laufe der Zeit erwirbt man Fahroutine, die es ermöglicht, stärker die Aufgaben wahr zu nehmen, die zum sicheren Fahren notwendig sind. Dazu gehören: Sich mit anderen im Straßenverkehr durch Blickkontakt und Zeichen zu verständigen, das Geschehen auch neben der Fahrbahn zu erfassen, letztlich **voraus** schauend zu fahren. Sichere Fahrerinnen und Fahrer haben nicht nur das Fahren geübt (in der Begleitphase rd. 5000 km), sondern lenken ein Fahrzeug vernünftig und angepasst an die Verkehrsverhältnisse. Über die Beherrschung des Fahrzeugs und der Verkehrssituationen hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass Sie Ihre eigenen Fähigkeiten einschätzen lernen, sich der Risiken bewusst sind und weder sich selbst noch andere in gefährliche Situationen bringen.

Sie müssen immer Ihre Prüfungsbescheinigung und einen amtlichen Ausweis mit sich führen. Wenn Sie fahren, halten Sie sich an die Auflagen, da sonst ein Bußgeld droht und Ihre Fahrerlaubnis widerrufen werden kann. Und:

**Fahren Sie nie ohne eine in der Prüfungsbescheinigung namentlich eingetragene Begleitperson. Fahren Sie nur, wenn Sie fit sind, niemals unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wenn Sie übermüdet sind!**

## Als Beifahrerin oder Beifahrer

Nur in der Prüfungsbescheinigung namentlich genannte Begleitpersonen dürfen die Fahranfängerinnen oder Fahranfänger begleiten.

Helfen auch Sie mit, das Unfallrisiko zu senken, werden Sie Partner der Fahranfängerin oder des Fahranfängers! Daher sollten auch Sie spätestens vor der ersten Fahrt nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung unbedingt und möglichst gemeinsam mit der Fahranfängerin oder dem Fahranfänger an einer Vorbereitungsveranstaltung teilnehmen.

**Wichtig:** Sie haben keine Ausbildungsfunktion. Auch dürfen Sie nicht in die Fahrtätigkeit und Entscheidungsbefugnis der Fahranfängerin oder des Fahranfängers eingreifen, weil diese im Besitz einer Fahrerlaubnis und verantwortliche Fahrzeugführer sind. Als Begleitperson, wenn Sie zudem noch Halter des benutzten Fahrzeugs sind, haben Sie jedoch gewisse Aufsichtspflichten, auch wenn die oder der 17-Jährige am Steuer bald volljährig ist. Sie dürfen nicht zulassen, dass das Fahrzeug in einem eingeschränkt fahrtüchtigen oder gar fahruntüchtigen Zustand gesteuert wird oder dass durch die Fahrweise andere - auch die Fahrzeuginsassen - gefährdet werden (z. B. durch Geschwindigkeits-, Rotlichtverstöße, zu dichtes Auffahren, gefährliche Überholmanöver). Bei riskantem Fahrverhalten müssen Sie eindringlich dazu auffordern, die Fahrweise den Regeln und den Verkehrssituationen anzupassen. Notfalls müssen Sie anhalten und die Fahrt beenden lassen. **Auf keinen Fall dürfen Sie während der Fahrt ins Lenkrad greifen oder die Handbremse betätigen**, weil dies zu außerordentlich gefährlichen Situationen führen kann. Es ist daher ratsam, dass Sie vor Fahrtantritt gegenseitig Wünsche über das Verhalten des anderen austauschen, damit die Fahrt auch in einer entspannten Atmosphäre stattfindet. Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit Und:

**Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst nicht fit sind oder wenn Sie sich zuvor mit der Fahranfängerin oder dem Fahranfänger gestritten haben.**

Als Halterin oder Halter des benutzten Fahrzeugs sind Sie dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Nehmen Sie bitte Ihren Personalausweis oder Pass mit, damit Sie sich ausweisen können. Führen Sie als begleitende Person immer Ihren Führerschein mit sich.

Teilen Sie Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit, dass Ihr Fahrzeug von einem Fahrzeugführer im Alter von 17 Jahren im Rahmen des Modellversuchs benutzt wird.

**Wir wünschen Ihnen eine allzeit gute und natürlich unfallfreie Fahrt!**